

ASPA - Corona-Regelungen

Fortführung von pandemiebedingten Ausgleichsmaßnahmen zur Ergänzung der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen

- Zweck und Ziel der Regelung (§ 1)
 - Ergänzung der bestehenden Studien- und Prüfungsordnung im Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemien in Studium und Lehre
- Abweichung von der Prüfungsform, Verfügbarmachung von Prüfungsinhalt digitaler Lehrveranstaltungen (§2)
 - Änderung der Prüfungsform muss **mind. 14 Tage** vor dem Prüfungstermin mind. in Textform (E-Mail) bekannt gegeben werden
 - sämtliche Prüfungsrelevanten Inhalte sollen spätestens 14 Tage vor Prüfungstermin für Studierenden zugänglich sein
- Löschung der Anmeldung zur Modulprüfung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin (§ 4 Abs. 1)
 - **Prüfungsabmeldung bis 1 Woche vor dem ersten Prüfungstermin** ohne Angabe von Gründen möglich
- Erweiterung der Härtefallregelung um pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Prüflings im Ermessen des Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 3)
 - ein Härtefallantrag wird auch dann genehmigt, wenn das Nichtbestehen auf pandemiebedingte Beeinträchtigungen bei der Vorbereitung auf die Prüfung zurückzuführen ist
- Verlängerung von Bearbeitungsfristen im Ermessen des Prüfungsausschusses (§ 6)
 - Ausgleich der durch die Pandemie verursachten Verzögerungen bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Haus- und Seminararbeiten sowie sonstige fristgebundene schriftliche Arbeiten
 - Dauer der Verlängerung soll hierbei i.D.R. die Dauer der Beeinträchtigung bei der Bearbeitung nicht überschreiten
- Aufhebung von Modulabhängigkeiten im Ermessen der Fachbereiche (§ 7 Abs. 1)
 - Modulabhängigkeit kann aufgehoben werden, Studien- und Prüfungsbetrieb nicht in der vorgesehenen Art und Weise aufgrund der Pandemie stattfinden können
- Absenkung der Mindestanzahl an Leistungspunkten für die Anmeldung zur Abschlussarbeit sowie für die Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang im Ermessen der Fachbereiche (§7 Abs. 2 und 3)
 - festgelegte Anzahl der Leistungspunkte zur Anmeldung der Abschlussarbeit kann bis zu 15 Leistungspunkte unterschritten werden
 - bei Zulassung zu Masterstudiengängen kann die Mindestzahl der Leistungspunkte ebenfalls um bis zu 15 Leistungspunkte unterschritten werden
- Kontaktnachverfolgung als Bedingung für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen (Fortführung § 8a bis Ende Sommersemester 2022)
 - zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist das vorhandene System der digitalen Erfassung von Teilnehmer*innen an Präsenzveranstaltungen zu nutzen